

AMTLICHER TEIL

Vergleichsarbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik für den Schuljahrgang 8 im Frühjahr 2013

RdErl. d. MK v. 1.3.2012 - 21-82150/16 - VORIS 22410 -

1. Es ist vorgesehen, im Frühjahr 2013 im Schuljahrgang 8 Vergleichsarbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik zu schreiben. Die dazu erforderlichen Aufgaben werden vom Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) entwickelt, pilotiert und normiert. Den Aufgaben liegen die geltenden Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 bzw. für den Mittleren Schulabschluss nach Klasse 10 zugrunde. Weitere Informationen zu den Vergleichsarbeiten (VERA) sind zu finden unter <http://www.iqb.hu-berlin.de/vera>

2. Als Termine für die Durchführung von VERA-8 im Schuljahr 2013 werden festgelegt:

Deutsch 22.2.2013

Englisch 26.2.2013

Mathematik 28.2.2013

Diese Termine sind bei den Planungen des Schuljahres 2012 / 2013 zu berücksichtigen.

3. Die Teilnahme an den Vergleichsarbeiten im Fach Mathematik ist verbindlich. Über die Teilnahme an den Vergleichsarbeiten in den Fächern Deutsch und Englisch entscheiden die Schulen. Da die Vergleichsarbeiten eine Aussage zum Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler in Hinblick auf die Bildungsstandards treffen, wird die Teilnahme auch in den Fächern Deutsch und Englisch empfohlen.

Weitere Hinweise zum Verfahrensablauf und ggf. zu den Inhalten werden nach Vorliegen der Informationen gegeben.

4. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.3.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2013 außer Kraft.

Ergebnis der Wahl der Mitglieder des 13. Landeselternrats Niedersachsen

Bek. des MK v. 23.2.2012 – 35-81 501

In der Zeit vom 4.2.2012 bis 11.2.2012 sind die Wahlen zum 13. Landeselternrat Niedersachsen durchgeführt worden. Nachstehend gebe ich das Ergebnis der Wahlen nach § 8 Abs. 2 Elternwahlordnung bekannt. Die dreijährige Amtszeit des 13. Landeselternrats beginnt mit der konstituierenden Sitzung am 17.3.2012.

Ich bitte die Schulleiterinnen und Schulleiter und die Schulleiternräte auf dieses Wahlergebnis in geeigneter Form hinzuweisen.

**Mitglieder und Ersatzmitglieder des 13. Landeselternrats
Niedersachsen**

Amtszeit vom 17.3.2012 bis 16.3.2015

ehemaliger Regierungsbezirk Braunschweig

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Grundschulen	Ingo Ludwig (Johann-Wolf-Schule, Grundschule Nörten- Hardenberg)	Ivonne Reinecke (Grundschule Knesebeck)
Hauptschulen	Christian Köhler (Hauptschule Luther- schule Helmstedt)	Sigrid Gille (Werla-Schule, Haupt- und Realschule Schladen)
Realschulen	Ramie Ghanam (Fritz-Reuter-Realschule Gifhorn)	Renate Jaunich (Hoffmann-von-Fallers- leben-Realschule Wolfs- burg)
Oberschulen	Andreas Schneider- Adamek (Oberschule Lehre)	Malte von Webern (Oberschule Papenteich)
Gymnasien	Doris Holletzek (Gymnasium am Fredenberg Salzgitter)	Carola Burggraf-Köck (Julianum Gymnasium Helmstedt)
Förderschulen	Rainer Kirchhoff (Weperschule Hardeggen)	Elfi March (Eichenbergschule Bad Harzburg)
Gesamtschulen	Elke Schmidt (IGS Wallstraße Wolfenbüttel)	Niels-Ole Linne-Heidel- mann (IGS Bovenden)
Berufsbildende Schulen	Manfred Schmidt (BBS I des Landkreises Osterode)	Martin Borchers (BBS Goslar-Baßgeige / Seesen)
	Christel Wehmeyer (Arnoldi-Schule, BBS I Göttingen)	Kein Ersatzmitglied
Schulen in freier Trägerschaft	Dagmar Kullmann (IGS St. Ursula Duderstadt)	Andreas Thiemann (Realschule LebenLernen, Ersatzschule der Oskar Kämmer Schule Braun- schweig)
Erziehungsberechtigte ausländischer Schüle- rinnen und Schüler	kein Mitglied	kein Ersatzmitglied

ehemaliger Regierungsbezirk Hannover

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Grundschulen	Andrea Kessler (Verlässliche Grund- schule Kirchhorst)	Mario Gäbel (Grundschule Ahrbergen)
Hauptschulen	Elton Sondhof (Johannes-Falk-Schule, Hauptschule Holz- minden)	Karsten Neiner (Haupt- und Realschule Eschershausen)
Realschulen	Henrikje Rothkegel (Realschule Renata- Schule Hildesheim)	Ralf Stephan (Robert-Koch-Realschule Langenhagen)
Oberschulen	Jochen Selbach (Von-Sanden-Ober- schule Lemförde)	Heike Klein (Oberschule Molitoris- Schule Harsum)

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Gymnasien	<i>Christian Postel</i> (Gymnasium Bad Nenndorf)	<i>Martin Sappa</i> (Gymnasium Syke)
Förderschulen	<i>Uwe Schweitzer</i> (Albrecht-Liebmann-Schule Hannover)	<i>Manuela Lehmann</i> (Pestalozzischule Langenhagen)
Gesamtschulen	<i>Matthias Kern</i> (Robert-Bosch-Gesamtschule, IGS Hildesheim)	<i>Sabine Weber</i> (Marie Curie Schule, KGS Ronnenberg)
Berufsbildende Schulen	<i>Gerd Graeber</i> (BBS Neustadt a. Rbge. der Region Hannover)	<i>Sabine Daniels</i> (BBS 6 der Region Hannover)
	<i>Frank Wittor</i> (Hermann-Nohl-Schule, BBS Hildesheim)	<i>Hartmut Willer</i> (Alice-Salomon-Schule der Region Hannover)
Schulen in freier Trägerschaft	<i>Anne-Sigrun Lorenz</i> (Freie Waldorfschule Hannover-Bothfeld in freier Trägerschaft)	<i>Michael Kivelitz</i> (Ludwig-Windhorst-Schule Hannover, Haupt- und Realschule in kirchlicher Trägerschaft)
Erziehungsberechtigte ausländischer Schülerinnen und Schüler	<i>Mona Balsters</i> (Gymnasium Luther-schule Hannover)	<i>kein Ersatzmitglied</i>

ehemaliger Regierungsbezirk Lüneburg

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Grundschulen	<i>Martin Boeing</i> (Grundschule Melbeck)	<i>Manfred Schubert</i> (Grundschule Horst in Seevetal)
Hauptschulen	<i>Wolfgang Pabel</i> (Ostschule Haupt- und Realschule Hemmoor)	<i>Andrea Bischoff</i> (Grund- und Oberschule Neuenkirchen)
Realschulen	<i>Jörg Müller</i> (Erich-Kästner-Realschule Tostedt)	<i>Ralph Gröne</i> (Heinrich-Pröve-Realschule Winsen/Aller)
Oberschulen	<i>Mike Finke</i> (Hardautal-Schule Oberschule Suderburg)	<i>Frank Uhrhammer</i> (Oberschule Visselhövede)
Gymnasien	<i>Olaf Kluckhuhn</i> (Gymnasium Am Wall Verden)	<i>Bernd Luttmann</i> (Ratsgymnasium Rotenburg/W.)
Förderschulen	<i>Sabine Brase</i> (Pestalozzischule Rotenburg/W.)	<i>Ulf Heinrichs</i> (Schule am Knieberg Lüneburg)
Gesamtschulen	<i>Detlev Hansing</i> (KGS Waldschule Schwanewede)	<i>Iris Gronert</i> (IGS Buchholz)
Berufsbildende Schulen	<i>Margaret Baron</i> (Albrecht-Thaer-Schule, BBS IV Celle)	<i>Sabine Krumm</i> (BBS Winsen/Luhe)
	<i>Dieter Sandforth</i> (BBS Cuxhaven)	<i>Anja Abrens</i> (Kivinan-Das berufliche Bildungszentrum, BBS Zeven)
Schulen in freier Trägerschaft	<i>Judith von Witzleben-Sadowsky</i> (Rudolf-Steiner-Schule Nordheide/Kakensdorf)	<i>Gertrud Brunotte-Schütte</i> (Rudolf-Steiner-Schule Lüneburg)
Erziehungsberechtigte ausländischer Schülerinnen und Schüler	<i>kein Mitglied</i>	<i>kein Ersatzmitglied</i>

ehemaliger Regierungsbezirk Weser-Ems

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Grundschulen	<i>Denise Kochmann</i> (Grundschule Lintorf, Bad Essen)	<i>Jürgen Binia</i> (Grundschule Fürstenau)
Hauptschulen	<i>Uwe Kurth-Flieger</i> (Grund- und Hauptschule Lähden-Holte)	<i>Markus Revermann</i> (Haupt- und Realschule Lengerich)
Realschulen	<i>Stefan Bredehöft</i> (Realschule Wildeshausen)	<i>Günter Kruse</i> (Haupt- und Realschule Robert-Dannemann-Schule Westerstede)
Oberschulen	<i>Marian Witt</i> (Oberschule Waldschule Hatten)	<i>Wilma Bron</i> (Oberschule Bunde)
Gymnasien	<i>Sabine Hobagen</i> (Gymnasium Ultricianum Aurich)	<i>Doris Brahms</i> (Ubbo-Emmius-Gymnasium Leer)
Förderschulen	<i>Axel Jung</i> (Hinnerk Haidjer Schule Südbrookmerland)	<i>Meike Berends</i> (Comeniuschule Oldenburg)
Gesamtschulen	<i>Martina Esser</i> (IGS Friesland)	<i>Matthias Mählmann</i> (KGS Osnabrück-Schinkel)
Berufsbildende Schulen	<i>Petra Trautmann-Heil</i> (BBS des Landkreises Oldenburg, Wildeshausen)	<i>Aloys Budde</i> (BBS Technik Cloppenburg)
	<i>Katrin Hummeldorf</i> (BBS Meppen landw. und hausw. Fachrichtung)	<i>Inge Gleiß-Goebel</i> (BBS Ammerland, Bad Zwischenahn)
Schulen in freier Trägerschaft	Nils Gehlen (Jade Gymnasium in freier Trägerschaft)	Michael Moll (Kolleg St. Thomas Vechta, Gymnasium in freier Trägerschaft)
Erziehungsberechtigte ausländischer Schülerinnen und Schüler	<i>Mahmut Sari</i> (Von-Galen-Schule Lohne, Grundschule für Schüler kath. Bek.)	<i>kein Ersatzmitglied</i>

Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 3.9.2012 und Unterrichtsversorgung zum Schuljahresbeginn 2012 / 2013

- Bezug: (1) RdErl. d. MK v. 7.7.2011 – 15 - 84001/3 (SVBl. S. 268 – Klassenbildungserlass)
- (2) RdErl. d. MK v. 15.3.2011 – 15 - 84002 Q (SVBl. S. 108 – Quereinstieg)
- (3) RdErl. d. MK v. 12.5.2011 – 15 - 84002 (SVBl. S. 186 – Auswahlverfahren)
- (4) RdErl. d. MK v. ??3.2012 – 15 – 84002 V (SVBl. 4/2012 – Vertretungslehrkräfte)
- (5) RdErl. d. MK v. 29.2.2012 – 15 – 84002 (SVBl. 4/2012 – Berücksichtigung im Auswahlverfahren)

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

1.1 Für die **Neueinstellung** von Lehrkräften zum 3.9.2012 wird der Niedersächsischen Landesschulbehörde der nachfolgend aufgeführte **Stellenumfang von 2.500 Stellen** zugewiesen.

Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710					
Haupt- und Realschulen	0712/0713	195	290	225	410	1.120
Oberschulen	0717					
Förderschulen	0711	25	30	35	60	150
Gymnasien	0714	125	170	180	230	705
Gesamtschulen	0718	120	190	75	140	525
insgesamt		465	680	515	840	2.500

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für diese nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

Die **Aufteilung** der insgesamt für die Kapitel 0710, 0712/13 und 0717 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen sowie der Stellen des Kapitels 0718 auf die Lehrämter ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Stellen aus Kapitel 0717 an Oberschulen mit gymnasialem Angebot.

Versetzungen zwischen den **Regionalabteilungen** und innerhalb der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landeschulbehörde können im gegenseitigen Austausch oder gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel muss aber sichergestellt sein, dass auch Ersatz eingestellt werden kann.

1.2 Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.1.2012 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl bzw. eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung vorgenommen, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren. Die möglichen Veränderungen aufgrund der Altersteilzeitregelungen aufgrund der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 19.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S. 500; SVBl. 2/2012 S. 116) - VORIS 204110128 - sind in dieser Zuweisung nicht berücksichtigt.

1.3 Für die **unbefristete Übernahme von Vertretungslehrkräften** in den Schuldienst werden gemäß Ihrer Berichte folgende Stellen bereitgestellt:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710	7	3	1	4	15
Haupt- und Realschulen	0712/0713		2		1	3
Oberschulen	0717					
Förderschulen	0711					
Gymnasien	0714		1		1	2
Gesamtschulen	0718					
insgesamt		7	6	1	6	20

Grundsätzlich erfolgt die Übernahme von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt in das Beamtenverhältnis auf Probe. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

1.4 Die **Übernahme** von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 **Zusätzliche Einstellungen** können in dem Umfang vorgenommen werden, in dem die einzustellenden Lehrkräfte ihre Stundenzahl unter die Regelstundenzahl reduzieren. Vor Anforderung von Stellen aus der Einstellungsreserve des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) sind hierdurch freie Einstellungsermächtigungen einzusetzen. Das gilt auch für die Übernahmen gemäß Nr. 1.3 und 1.4.

Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit vorheriger Zustimmung des Referats 15 wieder besetzt werden. Eine Wiederverwendung von Stellen, die durch das Nichtbestehen der Prüfung, Absage einer bereits erfolgten Annahme einer angebotenen Stelle u. a. nach Abschluss des Einstellungsverfahrens durch MK nicht besetzt werden konnten, ist nicht zulässig. Hier sind eigene Stellenreste aus dem laufenden Verfahren zum 3.9.2012 in Anspruch zu nehmen oder bei Bedarf nachträgliche Stellen aus der Stellenreserve des MK anzufordern.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10.5.2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang mit Zustimmung von Referat 15 wieder besetzt werden. Bei Übernahmen auf Funktionsstellen erfolgt keine Verrechnung mit Stellen gemäß Nr. 1.1.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristet Tarifbeschäftigte im Rahmen der der Niedersächsischen Landeschulbehörde zur Verfügung gestellten Mittel eingestellt werden. Auf den Bezugsersatz (4) wird hingewiesen.

1.7 Sofern ein fächerspezifischer Bedarf nicht durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrereinsatzes abzudecken ist, können **befristete Personalmaßnahmen** – längstens bis zum 31.1.2013 – veranlasst werden.

In der Regel sollten befristete Verträge mit Befristungsgrund, die Beschäftigung von in Ruhestand befindlichen Lehrkräften oder Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften genutzt werden.

Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrerverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen. Zum Ausgleich sind Stellen für den entsprechenden Zeitraum zu sperren. Der Umfang der Sperren und der Umfang der befristeten Personalmaßnahmen – monetär für das laufende Schulhalbjahr – ist Referat 15 bis zum 30.9.2012 mitzuteilen.

1.8 Über die Verwendung der Stellen und Mittel und die Inanspruchnahme der Ermächtigungen entscheidet die **Personalplanerin / der Personalplaner** in der Stabsstelle der Nieder-

sächsischen Landesschulbehörde im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses.

2. Regelungen zur Unterrichtsversorgung

2.1 Für die Unterrichtsversorgung zum Schuljahresbeginn 2012 / 2013 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die Wiederbesetzung der frei werdenden Stellen,
- die Inanspruchnahme der Regelungen zur Altersteilzeit,
- die Neueinrichtung von Oberschulen,
- die Regionalen Konzepte / die inklusive Schule
- der Ausgleich des Arbeitszeitkontos,
- die Kooperation von Hauptschulen und Oberschulen sowie ggf. Realschulen mit berufsbildenden Schulen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen und
- die geringe Zahl von Bewerbungen in den Mangelfächern für alle Lehrämter.

2.2 Die entsprechend der Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen neben der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in erster Linie dem überregionalen **Ausgleich der Unterrichtsversorgung zwischen den Schulen**. Maßstab zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der mit den zugewiesenen Einstellungen **erreichbare Durchschnitt** der Unterrichtsversorgung in den einzelnen Schulformen. Unterrichtsbedarfe an neu einzurichtenden Oberschulen sind zunächst durch Abordnungen und Versetzungen zu decken.

Es wird angenommen, dass im 1. Schulhalbjahr des Schuljahres 2012 / 2013 im **Landesdurchschnitt** an den Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien eine **einheitliche rechnerische Unterrichtsversorgung** erreicht wird. Da mangels geeigneter und regional mobiler Bewerberinnen und Bewerber ein Teil der Stellen erst zum 31.10.2012 mit dann fertig ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen besetzt werden kann, ist der angestrebte Ausgleich erst mit diesen erreichbar.

An den **Grundschulen** sind die sog. Überhangstunden über 100 % weitgehend abzubauen. Dies hat der Nds. Landtag am 18.9.2003 aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes beschlossen. Diese Stunden sind für die Erteilung eines vollständigen Unterrichts auch an den anderen Schulformen zu verwenden. **Ziel** ist die Versorgung jeder Grundschule mit **100 %**, um die Verlässlichkeit der Grundschule zu gewährleisten.

Zum Einsatz von **Förderschul-Lehrkräften in der Grundschule** gelten die Regelungen in Nr. 5.10 des Bezugserrlasses. Außerhalb der sonderpädagogischen Grundversorgung können weiterhin maximal 0,3 Stunden je Klasse von Förderschullehrkräften eingesetzt werden.

Auf **neue Schulen und Schulformen sowie Schulen im Entstehen** ist besonders zu achten. Grundsätzlich sind sie mit Lehrkräften der Schulen zu versorgen, auf die die Schülerinnen und Schüler ohne Neugründung gegangen wären.

2.3 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche

Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen.

Bei der Ermittlung der rechnerischen Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung voll mitzurechnen. Bei der Zuweisung von Einstellungen und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung jedoch nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.4 Die **durchschnittliche Unterrichtsversorgung** der Schulen **aller Schulformen** einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** soll höchstens einen Prozentpunkt von der durchschnittlichen Unterrichtsversorgung im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde abweichen.

Die Unterrichtsversorgung der **einzelnen Schulen** ist zum Beginn des Schulhalbjahres mit den dann vorhandenen unbefristet beschäftigten Lehrkräften möglichst **vollständig auszugleichen**. Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

Es ist **Aufgabe der Schulen** und der **Niedersächsischen Landesschulbehörde**, in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen. Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenbereitstellung entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über den Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen, dies betrifft auch Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer fächerspezifischer Bedarfe. Sofern die dienstrechtliche Befugnis für Abordnungen an die Schule übertragen ist, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

2.5 **Versetzungen** von Lehrkräften auf Antrag dürfen nur durchgeführt werden, wenn dadurch der Ausgleich der Unterrichtsversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Unterrichtsversorgung frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.6 Auf die Regelungen des Bezugserrlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 7.7.2011 in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für **besondere Fördermaßnahmen** sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen ist frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Die Schulen sind vor Beginn des Schuljahres über die zur Verfügung stehenden Stunden zu informieren.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schuljahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in **Fächern, in denen eine geringe fächerspezifische Versorgung besteht**, sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten.

Die Erteilung **aller Schülerpflichtstunden** hat an allen Schulformen und Schulen **Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Angeboten**. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrereinsatzes zu Beginn des Schuljahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

Der Schulelternrat und die Klassenelternschaften sind darüber zu informieren,

- wie die Klassenbildung erfolgt ist,
- wie viele Schülerpflichtstunden zu erteilen sind,
- welche Schülerpflichtstunden mit Angabe des Grundes nicht erteilt werden und
- welche Zusatzangebote (Wahlangebote, Differenzierungen, Fördermaßnahmen etc.) durchgeführt werden.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für **bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig, als Schulstellen oder Bezirksstellen** bekannt zu geben.

Bei Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie Förderschulen mit mindestens 500 Soll-Stunden oder Schulverbünden sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen sind die Stellen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen mit weniger als 500 Soll-Stunden legt die Niedersächsische Landesschulbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuscheiden sind.

Stellen mit der erforderlichen Zusatzqualifikation zur Erteilung islamischen oder alevitischen Religionsunterrichts sind möglichst als Bezirksstellen auszuscheiden. Die Niedersächsische Landesschulbehörde nimmt bei einer Ausschreibung als Schulstelle Beratungsfunktion wahr. Stellen mit der erforderlichen Zusatzqualifikation für den herkunftssprachlichen Unterricht sind als Bezirksstellen auszuscheiden.

Die Ausschreibungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen (GH), Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) werden zusammengefasst bekannt gegeben.

3.2 Zur landesweiten Sicherstellung der fächerspezifischen Unterrichtsversorgung werden der Niedersächsischen Landesschulbehörde abweichend von den Nrn. 1.2.2 Buchstabe b und 1.2.3 Buchstabe b des RdErl. v. 21.7.2011 – 14-03 000 (24) – die dienstrechtlichen Befugnisse für Einstellungen (Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages) von Bewerberinnen und Bewerbern auf Stellen mit folgenden **vorrangigen Mangelfächern** übertragen:

- Lehramt an **Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen** sowie an **Realschulen**:
Französisch, Physik, Chemie
- Lehramt an **Gymnasien**:
Latein, Physik, Informatik, Kunst

Die Stellen sind als **Bezirksstellen** bekannt zu geben.

3.3 In folgenden **Mangelfächern** ist mit einem, gemessen am landesweiten fächerspezifischen Bedarf der Schulen, zu geringen Bewerberangebot zu rechnen:

- Lehramt an **Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen** sowie an **Realschulen** bei Stellen an Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen:
Französisch, Englisch, Musik, Politik, Physik, Chemie und Technik
- Lehramt an **Gymnasien**:
Latein, Kunst, ev. Religion, Mathematik, Chemie, Physik und Informatik

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Mangelfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

3.4 Die Niedersächsische Landesschulbehörde legt für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen **Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen** und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Einstellungen bekannt gegeben werden.

Es sind nur Unterrichtsfächer des Masters of Education bzw. der Ersten Staatsprüfung zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8.11.2007 (Nds. GVBl. S. 488) sowie die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 15.4.1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.1.2006 (Nds. GVBl. S. 33), wird hingewiesen.

Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in der Regel mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung und erforderlichenfalls mit einem Unterrichtsfach bekannt zu geben. Die Ausschreibung Sonderpädagogische Fachrichtung / beliebig ist möglich.

Die Fächer der einzelnen Stellen (ohne Stellen an Förderschulen) können wie folgt angegeben werden:

- benötigtes Fach a / benötigtes Fach b, ggf. alternativ Fach c oder d

oder bei Mangelfächern gem. Nr. 3.3

- benötigtes Fach / beliebig.

An Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, ist darüber hinaus eine Stellenausschreibung mit Mathematik / beliebig zulässig;

Jede Stellenausschreibung Mathematik / beliebig ist mit dem Zusatz „Zweifach nicht Physik“ zu ergänzen.

Bei Stellenausschreibungen Mangelfach / beliebig können durch einen Zusatz bis zu zwei Fächer ausgeschlossen werden.

Sofern in Einzelfällen aufgrund der besonderen Bewerberlage eine abweichende Ausschreibung beabsichtigt ist, ist hierüber dem MK vorab zu berichten.

Wird als erforderliche Zusatzqualifikation die Erteilung von islamischem, alevitischem oder herkunftssprachlichem Unterricht angegeben, so ist auch eine Stellenausschreibung Nichtmangelfach / beliebig möglich.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Umwidmungen und nachträgliche Stellen. In beiden Fällen ist die Ausschreibung Nichtmangelfach / beliebig zulässig; ein Zusatz ist nicht erforderlich.

3.5 Die Stellen können gemäß dem Bedarf der Schule von der Niedersächsischen Landesschulbehörde mit **zusätzlichen auswahlrelevanten Anforderungen** versehen werden. Es wird unterschieden zwischen

- Bemerkungen zur Organisation der Schule,
- Anforderungen, die erforderlich und
- Anforderungen, die erwünscht sind.

Die Anforderungen wirken sich wie folgt auf das Auswahlverfahren aus:

- Wird auf die Organisation der Schule hingewiesen (z. B. Ganztagschule), muss die Lehrkraft uneingeschränkt für den Unterricht an dieser Schule zur Verfügung stehen.
- Erforderliche zusätzliche Anforderungen können ausgeschrieben werden, wenn ohne diese der Unterricht an der Schule nicht gemäß der Stundentafel erteilt oder das Schulprogramm nicht verwirklicht werden kann. In das Auswahlverfahren werden nur Lehrkräfte einbezogen, die über diese Anforderungen verfügen..
- Erwünschte zusätzliche Anforderungen sind zusätzliche Kriterien, die beim Abwägungsprozess zwischen mehreren Bewerbungen heranzuziehen sind.

Die Forderung eines 3. Lehrbefähigungsfaches ist nicht zulässig.

Es ist darauf zu achten, dass Stellen mit der erwünschten oder erforderlichen Bewerber-Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache“ auszuschreiben sind.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Da für die Stellen häufig nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen werden, können sich auch Lehrkräfte bewerben, die den **Vorbereitungsdienst spätestens am 31.10.2012** beenden werden.

4.2 Aufgrund der besonderen **Bedarfslage werden folgende Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten geöffnet:**

Für **Stellen** an Haupt- oder Realschulen und Oberschulen sowie Gesamtschulen, die für das **Lehramt an Grund- und Hauptschulen**, das **Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen** oder an **Realschulen** ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bewerben.

Für **Stellen** für das **Lehramt für Sonderpädagogik** können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bewerben.

Für **Stellen** an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen, die für das **Lehramt an Gymnasien** ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bewerben.

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtig

da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden.

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das **Lehramt an berufsbildenden Schulen** werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. Entsprechendes gilt auch bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen ausgeschrieben wurden. Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle als Studienrätin / Studienrat (A 13), Realschullehrerin / Realschullehrer (A 12) bzw. Lehrerin / Lehrer (A 12) im Beamtenverhältnis auf Probe.

In allen anderen Fällen werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachrangig nach Lehrkräften mit einer an den allgemein bildenden Schulen vorgesehenen Lehramtsausbildung im Auswahlverfahren berücksichtigt und im unbefristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

Die **Einstellung** von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe im Eingangsamt der jeweiligen Lehrbefähigung als Realschullehrerin / Realschullehrer (A 12) bzw. Lehrerin / Lehrer (A 12). Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- oder Realschulen oder Oberschulen ohne gymnasiales Angebot erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle und dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (A 12) bzw. Realschullehrerin / Realschullehrer (A 12). In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der 3-jährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im 3. Jahr der Probezeit.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen oder von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- und Realschulen die 3-jährige Probezeit auch in vollem Umfang an diesen absolviert werden. Bei absehbarer Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG sind diese Lehrkräfte an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schule einzustellen.

4.3 Ebenfalls bewerben können sich Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, die aufgrund einer anderweitigen Ausbildung für den Unterricht qualifiziert sind. Für den **Quereinstieg** sind mindestens ein Hochschulabschluss und die Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach erforderlich (s. Bezugsverlass zu (2)).

4.4 Für **befristete Einstellungen** von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht, die aus dem Budget der Schulen finanziert werden, sowie für befristete Vertretungsverträge können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen entsprechende Fachhochschulabsolventinnen und

-absolventen bewerben. Bewerberinnen und Bewerber ohne eine unter 4.3. genannte Qualifikation sollten mindestens einen Bachelorabschluss oder eine erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung oder ein Vordiplom nachweisen.

4.5 Lehrkräfte, die für das Fach **Evangelische Religion** eingestellt werden sollen und den Vorbereitungsdienst nach dem 31.10.2006 beendet haben, benötigen als Bevollmächtigung durch die evangelische Kirche die Vokation für die Schulform, an der sie eingestellt werden sollen. Lehrkräfte für das Fach **Katholische Religion** benötigen die Missio Canonica. Die Einstellung von Lehrkräften auf Stellen mit einer geforderten Lehrbefähigung für evangelische bzw. katholische Religion ist von der Vorlage einer entsprechenden Bevollmächtigung der Kirche abhängig zu machen. Eine Einstellungszusage erfolgt unter Vorbehalt der Vorlage dieser Bevollmächtigung. Der Nachweis der jeweils örtlich zuständigen Kirche ist erst erforderlich, wenn eine Einstellung beabsichtigt ist. Lehrkräfte, die für eine Unterrichterteilung im Rahmen des Schulversuchs Islamischer Religionsunterricht bzw. am Modellprojekt alevitischer Religionsunterricht vorgesehen sind, müssen Mitglied der entsprechenden Glaubensgemeinschaft sein.

4.6 Das **Auswahlverfahren** wird bei **Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserrlass (3) wird hingewiesen.

Bei den **Bezirksstellen mit Mangelfächern** (gemäß Nr. 3.2) führt die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung.

Das **Auswahlverfahren für Schulstellen und Bezirksstellen mit Mangelfächern** beginnt am 7.5.2012. Die Stellenangebote für die **1. Auswahlrunde** erfolgen spätestens bis zum 25.5.2012. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist spätestens bis zum 29.5.2012 möglich. Bei einem Stellenangebot nach dem 29.5.2012 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Schule zu geben.

Bei **Bezirksstellen an Schulen mit weniger als 500 Soll-Stunden** führt gemäß Bezugserrlass (3) die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung.

Das Auswahlverfahren für **Bezirksstellen ohne Mangelfächer** startet am 29.5.2012. Bei Stellenangeboten bis zum 6.6.2012 ist die schriftliche Annahme des Stellenangebots bis zum 7.6.2012 möglich. Bei einem Stellenangebot nach dem 7.6.2012 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Niedersächsische Landesschulbehörde zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

4.7 Für die **Teilnahme am Auswahlverfahren** sind **unterschiedliche Bewerbungsfristen** zu beachten.

Für die Einbeziehung in die **1. Auswahlrunde für Schulstellen und Bezirksstellen mit Mangelfächern** ist die **Bewerbung** mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum **vom 19.3.2012 bis 30.3.2012 unverzichtbar**.

Die **Ergänzung der Bewerbung um die bestimmten Stellen** ist im Zeitraum **vom 27.4.2012 bis 5.5.2012 über das Online-**

Bewerbungsverfahren erforderlich. Bei Schulstellen werden in der 1. Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit für die bestimmte Stelle abgegeben wurden. Bei Bezirksstellen erfolgt zusätzlich eine Zuordnung der Bewerbungen entsprechend der regionalen Angaben.

Bewerbungen, die ab dem 1.4.2012 abgegeben werden, sowie Bewerbungen um bestimmte Schulstellen, die **erst nach dem 5.5.2012 ergänzt** werden, werden bei allen Stellen einbezogen, für die bis zum 25.5.2012 noch kein Auswahlvorschlag erarbeitet worden ist.

4.8 Die **Auswahl** erfolgt gemäß § 9 **Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung** nach den Vorgaben des Bezugserrlasses (3).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 31.7.2012 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren mit einzubeziehen. Weiterhin sind auch Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung mit heranzuziehen.

Zwecks Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 31.10.2012 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichteignung für eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde (s. Bezugserrlass zu (5)).

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der **Stellen-Bewerber-Liste** aufgeführt sind und die Anforderungen der Stelle erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur in das Auswahlverfahren einbezogen werden, wenn zum Beginn des jeweiligen Auswahlverfahrens die Freigabe ihrer Schulbehörde vorliegt, d. h. für die 1. Auswahlrunde bis zum 7.5.2012. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt keine Neueinstellung, sondern die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer **Ernennung** gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 **BeamtStG** bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin / zum Realschullehrer **und** die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt ist.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Es sind Lehrkräfte auszuwählen, die bereit sind, für mehrere Jahre an dem vorgesehenen Dienstort zu unterrichten.

Unterrichtskontinuität ist auch für Auslandsschulen und für **Schulen in freier Trägerschaft** wichtig. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Niedersächsische Landesschul-

behörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.9 Können für Stellen bis zum 30.5.2012 keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10.2012 beenden, entscheidet bei Schulstellen die Schule, bei Bezirksstellen die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bewerberinnen und Bewerber ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung fortgesetzt wird oder ob unter Beachtung des Bedarfs der Schule neue Fächer für die Bewerberauswahl durch die Niedersächsische Landesschulbehörde festgesetzt werden (**Umwidmung**). Bei Stellen an Förderschulen kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung entfallen.

Sofern qualifizierte Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung, die über die Anforderungen der Stelle verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10.2012 beenden, vorhanden sind, ist die Aufhebung der Ausschreibung nur zulässig, wenn nach dem Zeitpunkt der Ausschreibung ein sachlicher Grund (z. B. Verringerung der Anzahl der Klassen) neu hinzutreten ist.

4.10 **Nachträgliche Stellen** können ab dem 8.6.2012 bekannt gegeben werden. An Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie Förderschulen mit weniger als 500 Soll-Stunden sind sie als Bezirksstellen, an den übrigen Schulen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Die Regelungen gemäß Nr. 3.2 zur Ausschreibung von Bezirksstellen mit Mangelfächern bleiben bestehen. Bei allen nachträglichen Stellen erfolgt die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber wie bei Bezirksstellen entsprechend der regionalen Angaben in der Bewerbung.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Einstellung einer **Vertretungslehrkraft** erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine dauerhafte Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugsverlass zu(4)).

Lehreraustauschverfahren zwischen den Bundesländern

hier: Änderung des Antragsverfahrens

Das Land Niedersachsen wird mit Wirkung vom 1.4.2012 das bisherige Verfahren für die Antragstellung für Versetzungsanträge in andere Bundesländer durch ein Online-Antragsverfahren unterstützen. Lehrkräfte von öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums erfassen ihren Antrag mit Inbetriebnahme des Online-Verfahrens im Portal „Lehrerversetzung-Online – LV-Online“ (<https://www.lv-online.niedersachsen.de>) selbst. Manuell ausgefüllte Vordrucke von dem genannten Personenkreis werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr entgegengenommen. Die manuell ausgefüllten Vordrucke werden durch die aus LV-Online erstellten Formulare ersetzt.

Die öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sind von Ihnen in angemessener Form über die Verfahrensänderung in Kenntnis zu setzen. Die Schulleitungen sollen ihre Lehrkräfte entsprechend informieren. Auch im „Schul-Login“ der Niedersächsischen Landesschulbehörde sind Hinweise für Lehrkräfte und Schulleitungen einzustellen.

Am Lehreraustausch interessierten Lehrkräften sollte empfohlen werden, bis zur Inbetriebnahme von „LV-Online“ mit der Antragstellung zu warten und ihren Antrag dann online zu erfassen. Etwaige Nachteile für die Teilnahme am Tauschverfahren ergeben sich für die Lehrkräfte dadurch nicht.

Einsatz von Vertretungslehrkräften an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 15.3.2012 - 15-84 002 - VORIS 22410 -

Bezug: (1) RdErl. d. MK v. 12.5.2011 (SVBl. S. 186) – 15-84 002 (VORIS 22410)

(2) Gem.RdErl. d. MK u. d. MS v. 20.12.2011 (Nds.MBl. Nr. 2 (2012 S. 74)) – 14-03 002 (VORIS 22411)

1. Schuleigene Vertretungskonzepte

Die Schulen haben mit den zugewiesenen Lehrerstunden unter Beachtung des Schulprofils vorrangig die Erteilung des Pflichtunterrichts der Stundentafel zu gewährleisten. Hierzu gehört auch der Wahlpflichtunterricht und Religion. Erforderlichenfalls ist auch klassen- und jahrgangsübergreifender Unterricht zu erteilen. Unvermeidbarer Ausfall darf keinesfalls einseitig zu Lasten einzelner Klassen oder Fächer erfolgen.

Jede Schule hat unter Ausnutzung der zur Verfügung gestellten Ressourcen und der gewährten Handlungsspielräume ein geeignetes Vertretungskonzept zu entwickeln, um Unterrichtsausfall weitestgehend zu vermeiden.

Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) ist insofern ein flexibler Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte möglich. Die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft kann danach aus dienstlichen Gründen wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zur Hälfte unterschritten werden. Weiterhin verfügen die Schulen über deutlichen Spielraum bei der Gestaltung des Unterrichtsangebots und der Lerngruppenbildung.

Die Schulen bewirtschaften ein Budget aus Landesmitteln gem. § 32 Abs. 4 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), aus dem auch Vertretungslehrkräfte beschäftigt werden können.

Grundschulen erhalten in Abhängigkeit von den Schülerzahlen Mittel für die Beschäftigung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei Abwesenheit einer Lehrkraft auch für die Betreuung von Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden können.

Oberschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen¹ erhalten vom 5. bis zum 10. Schuljahrgang je Klasse zusätzlich zwei Stunden als Stundenpool. Dieser im Grundbedarf ausgewiesene Stundenpool ist von den Schulen eigenständig zu bewirtschaften und dient neben der schuleigenen Schwerpunktsetzung auch der Absicherung des Pflichtunterrichts.

2. Schulübergreifende Vertretungsmöglichkeiten

Der Einsatz einer Vertretungslehrkraft kann durch die Schulleitung bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde beantragt werden, nachdem geprüft wurde, inwieweit bei unerwarteten, längeren und umfangreichen Ausfällen von Lehrkräften für die Dauer der konkreten Vertretungsfälle Lehrkräfte von anderen Schulen an die betroffenen Schulen abgeordnet werden können. Hier ist insbesondere die Möglichkeit der Abordnung von benachbarten allgemein bildenden Schulen aller Schulformen in Betracht zu ziehen.

Für die befristete Beschäftigung von Vertretungslehrkräften stellt das Niedersächsische Kultusministerium der Niedersächsischen Landesschulbehörde im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen Mittel zur Verfügung. Eine Planung für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist so vorzunehmen, dass die unerwarteten oder vorübergehenden Unterrichtsausfälle während des gesamten Haushaltsjahres in den besonders schwerwiegenden Fällen vermindert werden können.

Daneben verfügen die Schulen gem. § 32 Abs. 4 NSchG über die Ressourcen aus dem Landesbudget zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung.

Der Einsatz von Vertretungslehrkräften dient der Unterstützung der Schulen bei befristeten Ausfällen von Lehrkräften während des laufenden Schulhalbjahres.

3. Vertretungslehrkräfte

3.1 Rechtsgrundlage von befristeten Vertretungsverträgen

Vertretungslehrkräfte dürfen nur als befristet Tarifbeschäftigte eingestellt werden. Verträge können bis zum Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft für die entsprechende Schulform abgeschlossen werden. Dabei darf der Beschäftigungsumfang der zu vertretenden Lehrkraft nicht überschritten werden.

Nach § 14 Abs. 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) ist die Befristung eines Arbeitsvertrages nur zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Bedarf an der Arbeitsleistung (Unterrichtserteilung) nur

vorübergehend besteht und der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers (Lehrkraft) beschäftigt wird. Ein Vertretungsbedarf in diesem Sinne ist insbesondere bei Erkrankungen, Mutterschutzzeiten, Krankenhaus- oder Sanatoriumsaufenthalten gegeben. Vertretungslehrkräfte werden für die Dauer eines konkreten Vertretungsfalles eingestellt. Nimmt die zu vertretende Lehrkraft den Dienst wieder auf, so entfällt der Befristungsgrund und der Arbeitsvertrag ist zu beenden.

Der Vertretungsvertrag ist auch dann zu beenden, wenn die zu vertretende Lehrkraft den Dienst aus gesundheitlichen Gründen nur mit reduzierter Stundenzahl antritt.

Das dauerhafte Ausscheiden von Lehrkräften u. a. durch Ruhestand oder Tod stellt keinen Befristungsgrund dar. Diese Personalveränderungen sind daher – sofern aufgrund der Bedarfslage erforderlich – durch Personalmaßnahmen wie Neueinstellung, Versetzung oder Abordnung auszugleichen.

3.2 Antragstellung und Bereitstellung von Vertretungsverträgen

Zu Beginn eines Schulhalbjahres sind einplanbare langfristige Abwesenheitszeiten wie Elternzeit, Beurlaubung oder Reduzie-

rung der Stundenzahl mit unbefristet beschäftigten Lehrkräften auszugleichen.

Die Schule beantragt bei Bekanntwerden eines unvorhergesehenen befristeten Ausfalls schnellstmöglich einen Vertretungsvertrag bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde, wenn Vertretungsmöglichkeiten nach Punkt 1 und 2 zum Ausgleich nicht möglich sind. Voraussetzung für die Beantragung von Vertretungsverträgen durch die Schule ist, dass der befristete Ausfall der Lehrkraft nach begründeter Prognose der Schulleitung als längerfristig anzusehen ist. Ein ärztliches Attest über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist nicht erforderlich. Es gibt keine Mindestdauer für den Ausfall.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde beurteilt die Dringlichkeit vorliegender Anträge und entscheidet über die Bereitstellung sowie den Stundenumfang der Vertretungsverträge.

Entscheidend für die Zuweisung zusätzlicher Lehrerstunden ist, ob und inwieweit die Schule ihren Pflichtunterricht gemäß Stundentafel sowohl quantitativ als auch fachspezifisch erteilen kann.

Die Verträge für Vertretungslehrkräfte werden für die Dauer der Abwesenheit einer bestimmten Lehrkraft, längstens bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, ausgestellt.

Im Ausnahmefall kann es aus Gründen der Unterrichtskontinuität notwendig sein, den befristeten Arbeitsvertrag einer Vertretungslehrkraft bei Fortdauer des Vertretungsfalles im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis längstens zum Ende des Schuljahres zu verlängern. In diesem Fall ist rechtzeitig die Verlängerung des Arbeitsvertrages zu veranlassen.

Zu Beginn des Schuljahres dürfen Vertretungslehrkräfte nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden, wenn davon auszugehen ist, dass die zu vertretende Lehrkraft im Laufe des 1. Schulhalbjahres den Unterricht wieder aufnimmt.

3.3 Auswahl und Einstellung von Vertretungslehrkräften

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Einstellung einer Vertretungslehrkraft erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine dauerhafte Einstellung in den Schuldienst (vgl. Bezugserrlass (1)) und ist insbesondere unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (§ 9 BeamtStG) vorzunehmen.

Dienstliche Beurteilungen für Vertretungslehrkräfte sind entsprechend der Regelungen des Bezugserrlasses (2) anzufertigen. Zur Vorbereitung der Übernahme von befristet beschäftigten Vertretungslehrkräften in ein unbefristetes Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis mit dem Land Niedersachsen wird auf die Verantwortung der Schulleitungen der Einsatzschulen hingewiesen, die innerhalb befristeter Beschäftigungsverhältnisse vereinbarten Probezeiten zur Feststellung der Bewährung oder Nichtbewährung zu nutzen. Die Niedersächsische Landesschulbehörde ist davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Davon sollte insbesondere in den Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen bei einer Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis keine neue Probezeit vereinbart werden kann.

Im Rahmen der Einstellungsmöglichkeiten, die durch das Niedersächsische Kultusministerium mitgeteilt werden, überprüft und berichtet die Niedersächsische Landesschulbehörde jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres, welchen Lehrkräften, die mit mindestens der Hälfte der Regelstundenzahl an öffentli-

chen allgemein bildenden Schulen als Vertretungslehrkraft befristet beschäftigt waren, zum nächsten Einstellungstermin die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder das Beamtenverhältnis auf Probe angeboten werden kann.

4. Unterstützungsfunktion der Niedersächsischen Landes- schulbehörde

Seit dem 1.8.2007 sind die dienstrechtlichen Befugnisse für die Einstellung von Vertretungslehrkräften auf alle allgemein bildenden Schulen übertragen. Im Rahmen ihrer Servicefunktion unterstützt die Niedersächsische Landesschulbehörde die Schulen intensiv bei der Durchführung des Auswahl- und Einstellungsverfahrens für Vertretungslehrkräfte.

5. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15.03.2012 in Kraft.

¹ Bei Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen ist der Stundenpool in den Schülerpflichtstunden enthalten.

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 1.11.2012

Bek. d. MK v. 21.3.2012 – 22 – 84100 -

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 1.11.2012 für

das Lehramt an berufsbildenden Schulen

wird Folgendes bekanntgegeben:

1. **Bewerbungszeitraum (Online-Verfahren):**
17.4.2012 bis 31.5.2012
2. **Nachreichfrist für das Examenszeugnis:** bis 31.8.2012
3. **Tag der Erstzulassung:** in der 37. KW
4. **Erweiterte Nachreichfrist für das Examenszeugnis:**
bis 30.9.2012
5. **Nachrückverfahren:** bis zum 10.10.2012
6. **Einstellung:** zum 1.11.2012

Gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes werden folgende Fächer als besondere Bedarfsfächer festgelegt:

1. Metalltechnik
2. Ökotoxologie (Schwerpunkt Hauswirtschaft)
3. Agrarwissenschaften (Schwerpunkte Pflanzenproduktion oder Tierproduktion)

Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 29.2.2012 - 15-84 002 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 12.5.2011 (SVBl. S. 186) - VORIS 22410 -

1. Gem. Erlass vom 12.5.2011 Az. 15-84002 zur Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen – Auswahlverfahren – ist unter den geeigneten und

bewerbungsfähigen Bewerberinnen und Bewerbern, die sich für eine Stelle beworben haben, unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (§ 9 BeamtStG) die am besten geeignete Bewerberin oder der am besten geeignete Bewerber auszuwählen.

Aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen wird zukünftig niemand eingestellt, dessen Nichteignung für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde.

Dies sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber,

- die die Staatsprüfung bzw. 2. Staatsprüfung für Lehrämter endgültig nicht bestanden haben,
- die bereits einmal aus dem Schuldienst nach Feststellung der Nichtbewährung in der Probezeit entlassen wurden,
- die vor Ende der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte ohne eine Lehramtsausbildung oder einer entsprechenden Maßnahme im Schuldienst anderer Länder wegen Nichteignung entlassen wurden oder
- deren befristeter Vertrag nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wegen Nichteignung nicht entfristet wurde.

Eingehende bzw. vorliegende Bewerbungen um eine Einstellung in den Schuldienst dieser Bewerberinnen und Bewerber werden in den jeweiligen Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

2. Dieser RdErl. tritt am 1.3.2012 in Kraft.

Berichtigung des RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“

Der RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 16.12.2011 (SVBl. 2012 S. 149) wird wie folgt berichtigt:

1. In Anlage 1, Spalte Gesamtstundenzahl, werden die geklammerte Zahl „(10)“ durch die Zahl „10“ und die geklammerte Zahl „(192)“ durch die Zahl „192“ ersetzt.
2. In Anlage 2, Spalte Gesamtstundenzahl, werden die geklammerte Zahl „(11)“ durch die Zahl „11“ und die geklammerte Zahl „(192)“ durch die Zahl „192“ ersetzt.

Berichtigung des RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“

Der RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“ v. 16.12.2011 (SVBl. 2012 S. 74) wird wie folgt berichtigt:

1. Die Änderungsanweisung Nr. 17, Buchstabe a, Satz 2 wird gestrichen.
2. In Anlage 5a, Nr. 1 – erste Seite –, wird nach der Abkürzung „(VO-GO)“ das Wort „vom“ eingefügt.

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Abdruck aus Nds. GVBl. 2012, S. 27)

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 16. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 505) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Nr. 10 Buchst. a werden nach dem Wort „ersetzt“ die Worte „sowie im Bereich Wahlunterricht in der Spalte ‚Wochenstunden‘ dem Zeichen ‚+‘ das Fußnotenzeichen ‚¹⁰⁾‘ angefügt“ eingefügt.